

Satzung der Stadt Monheim am Rhein über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Turmstraße, Franz-Boehm-Straße, der Zollstraße und der Straße Freiheit vom 17.02.2022	Satzung der Stadt Monheim am Rhein über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Turmstraße, Franz-Boehm-Straße, der Zollstraße und der Straße Freiheit (Sondernutzungssatzung Fußgängerzone Altstadt) vom
Rechtsgrundlagen: - §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), - § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) - § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.	Rechtsgrundlagen: – §§ 18, 19, 19 a und 59 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) – §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.
I. Allgemeine Vorschriften	I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone der Turmstraße, der Franz-Boehm-Straße, der Zollstraße und der Straße Freiheit mit Fahrzeugen (Sondernutzung). (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist dem Plan zu entnehmen, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.	§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung regelt die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen der Fußgängerzone Alt-stadt im Bereich der Turmstraße, Franz-Boehm-Straße, Zollstraße und der Straße Freiheit mit Fahrzeugen, soweit diese Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigelegten Lageplan. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Für alle nicht in dieser Satzung geregelten Arten der Sondernutzung gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein in der jeweils gültigen Fassung, auch soweit diese ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Satzung stattfinden.	Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gelten ergänzend die Bestimmungen der allgemeinen Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein in der jeweils geltenden Fassung.
§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung (1) In der Fußgängerzone (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung) ist der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr, den Fahrradverkehr und den Linienverkehr beschränkt. (2) Die Fußgängerzone darf montags ganztägig und dienstags bis freitags zwischen 06:00 und 11.00 Uhr für Liefer- und Ladeverkehre für und von Anliegerinnen und Anliegern befahren werden. (3) Die Benutzung der Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeiten entgegen den Absätzen 1 und 2 mit Kraftfahrzeugen ist eine Sondernutzung. Diese bedarf der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW, soweit die Benutzung nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlaubnisfrei oder erlaubt ist. (4) Soweit Kraftfahrzeugverkehr ausnahmsweise gem. Abs. 1 oder 2 oder als Sondernutzung nach Abs. 3 zugelassen ist, ist eine Einbahnstraßenregelung von Osten nach Westen angeordnet.	§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung (1) Der Umfang des Gemeingebrauchs richtet sich nach der jeweils geltenden Widmungs- oder Teileinziehungsverfügung für die in § 1 bezeichneten Verkehrsflächen. (2) Verkehrsrechtliche Anordnungen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Zusatzzeichen, Freigaben, Fahrtrichtungen, Halt- und Parkregelungen sowie sonstige Regelungen nach Straßenverkehrsrecht bleiben unberührt. (3) Diese Satzung begründet, erweitert oder beschränkt den straßenrechtlichen Gemeingebrauch nicht. Sie ersetzt insbesondere keine Widmung, keine Teileinziehung, keine straßenverkehrsrechtliche Anordnung und keine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung. (4) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Benutzung der in § 1 bezeichneten Verkehrsflächen über den nach Maßgabe der Widmung oder Teileinziehung und der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zulässigen Gemeingebrauch hinausgeht.
II. Erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung	II. Erlaubnispflicht und erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung

§ 3**Erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung**

Soweit die Wahrnehmung der im Folgenden aufgeführten Zweckbestimmungen dies erfordert und die Benutzungsordnung (§ 6 dieser Satzung) beachtet wird, ist die Benutzung der Fußgängerzone zulässig:

1. für den Liefer- und Ladeverkehr für und durch Anliegerinnen und Anlieger montags ganztägig, Dienstag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 11:00 Uhr.
2. für Fahrräder auch entgegen der Einbahnstraße,
3. für Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges und mit bis zu 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht. Dies gilt nur für die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten, soweit der Einsatz eines Fahrzeuges vor Ort unabdingbar ist.

§ 3**Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 StrWG NRW, soweit sie nicht nach § 4 dieser Satzung erlaubnisfrei gestellt sind.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis ist insbesondere erforderlich für das Befahren mit Fahrzeugen auf den in § 1 bezeichneten Verkehrsflächen, soweit die jeweilige Nutzung nicht vom Gemeingebrauch, einer straßenverkehrsrechtlichen Zulassung oder einer erlaubnisfreien Sondernutzung nach § 4 gedeckt ist.
- (3) Die Erlaubnispflicht nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 4**Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung bedarf eine Benutzung, soweit sie bereits vom Gemeingebrauch nach der jeweils geltenden Widmungs- oder Teileinziehungsverfügung und den straßenverkehrsrechtlichen Regelungen gedeckt ist.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung bedarf ferner eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung, soweit sie im Einzelfall erforderlich ist
 1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr,

	2. für Einsätze von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz oder sonstigen Gefahrenabwehrbehörden, 3. zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Stadt Monheim am Rhein oder anderer öffentlicher Aufgabenträger, 4. für unaufschiebbare Arbeiten von Ver- und Entsorgungsträgern, 5. für unaufschiebbare handwerkliche Notdienstarbeiten, sofern der Einsatz eines Fahrzeugs vor Ort unabdingbar ist.
III. Erlaubnispflichtige Fahrzeugbenutzung	III. Erlaubnisverfahren
§ 4 Art und Inhalt der Erlaubnis (1) Das Befahren der Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeiten kann unter den Voraussetzungen des § 5 zugelassen werden. (2) Erlaubnisse werden schriftlich erteilt. Die Erlaubnisnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges, mit dem die Fußgängerzone befahren werden soll, anzugeben. (3) Eine Erlaubnis kann örtlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist zu befristen. Bedingungen, Auflagen und Befristungen können auch nachträglich angeordnet und geändert werden.	§ 5 Antrag und Erlaubniserteilung (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Beginn der Sondernutzung schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Monheim am Rhein zu beantragen. Der Antrag soll Art, Zweck, Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung sowie die hierfür eingesetzten Fahrzeuge, insbesondere deren amtliche Kennzeichen, bezeichnen. (2) Eine Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere erteilt werden, wenn die beabsichtigte Nutzung mit dem Widmungszweck, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutz des Fußverkehrs, den Belangen der Anliegerinnen und Anlieger sowie den städtebaulichen und gestalterischen Belangen des öffentlichen Raums vereinbar ist. (3) Eine Sondernutzungserlaubnis für das Befahren außerhalb der nach Widmung, Teileinziehung und straßenverkehrsrechtlicher Anordnung allgemein zugelassenen Zeiten kann insbesondere erteilt werden, wenn dies zur Erreichbarkeit rechtmäßig hergestellter privater Stellplätze oder Garagen, zur

(4) Eine Erlaubnis wird längstens für zwei Jahre erteilt und kann verlängert werden. (5) Für die Erteilung der Erlaubnisse wird eine Sondernutzungsgebühr fällig. Die Gebühr beträgt je Erlaubnis 30,00 EUR. (6) Aufgrund der Erlaubnis ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 6 dieser Satzung) in der Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeiten zu fahren.	Durchführung besonderer Liefer-, Lade-, Bau-, Montage-, Wartungs- oder sonstiger Arbeiten erforderlich ist und überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. (4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vor, kann eine Erlaubnis ausnahmsweise erteilt werden, wenn die Versagung im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. (5) Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Über den Antrag entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen
§ 5 Voraussetzung der Erlaubniserteilung (1) Eine Erlaubnis mit Fahrtberechtigung für das Befahren der Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeiten mit Fahrzeugen erhalten die berechtigten Benutzerinnen und Benutzer rechtmäßig hergestellter privater Stellplätze oder Garagen für die Zufahrt mit Fahrzeugen, wenn die Stellplätze oder Garagen nur unter Benutzung der Fußgängerzone erreichbar sind. (2) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen Antrag an die Stadtverwaltung voraus.	§ 6 Inhalt, Befristung und Nebenbestimmungen (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich oder elektronisch erteilt. Sie ist zu befristen und kann widerruflich erteilt werden. (2) Die Erlaubnis kann örtlich, zeitlich, sachlich und personell beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bedingungen und Auflagen können auch nachträglich angeordnet, geändert oder ergänzt werden, soweit dies zur Wahrung öffentlicher Belange erforderlich ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, kann der Bürgermeister ausnahmsweise dann eine Sondernutzungserlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone innerhalb der Sperrstunde erteilen, wenn die Versagung eine unbillige Härte für die Antragsstellende / den Antragsstellenden bedeutenwürde. (4) Die Gründe hierfür sind mit Antragsstellung glaubhaft darzulegen. Die Entscheidung über das Vorliegen einer unbilligen Härte liegt im Ermessen des Bürgermeisters.	(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, soweit in der Erlaubnis nichts anderes bestimmt ist. (4) Die Erlaubnis ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Gestattungen oder Ausnahmegenehmigungen.
	§ 7 Ausübung der Sondernutzung (1) Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass der Gemeingebrauch, insbesondere der Fußverkehr, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird. (5) Zugänge, Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Hydranten, Schachtdeckel, Warenschächte, technische Einrichtungen, Entwässerungsanlagen und sonstige öffentliche Einrichtungen sind freizuhalten, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes zugelassen ist. (6) Soweit im Rahmen einer Sondernutzung Fahrzeugverkehr zugelassen ist, sind die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen einzuhalten. Fußgängerinnen und Fußgänger dürfen weder gefährdet noch unzumutbar behindert werden. (7) Die Sondernutzung ist auf die zugelassene oder erforderliche Dauer zu beschränken. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der frühere Zustand unverzüglich wiederherzustellen, soweit die Stadt nichts anderes bestimmt.

	(8) Die Stadt kann zur Sicherung der Pflichten aus dieser Satzung und aus der Sondernutzungserlaubnis geeignete Maßnahmen anordnen.
	§ 8 Rücknahme, Widerruf und Untersagung (1) Die Rücknahme und der Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 18 Absatz 2 StrWG NRW und den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn 1. die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen diese Satzung, gegen Nebenbestimmungen der Erlaubnis oder gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verstößt, 2. die Sondernutzung öffentliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder den Schutz des Fußverkehrs, beeinträchtigt, 3. nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht oder nur mit anderen Nebenbestimmungen erteilt worden wäre, 4. die Sondernutzung nicht oder nicht mehr in dem erlaubten Umfang ausgeübt wird, 5. öffentliche Arbeiten, Veranstaltungen, Gefahrenabwehrmaßnahmen oder sonstige überwiegende öffentliche Belange dies erfordern. (3) Wird eine erlaubnisfreie Sondernutzung in einer Weise ausgeübt, die öffentliche Belange

	beeinträchtigt oder gegen diese Satzung verstößt, kann die Stadt die Fortsetzung untersagen, beschränken oder von Auflagen abhängig machen. (4) Weitergehende Befugnisse nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW, dem Straßenverkehrsrecht, dem Ordnungsrecht und anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
IV. Ordnung der Benutzung der Fußgängerzone	IV. Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen
§ 6 Benutzungsordnung (1) Die Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen ist nach den vorstehenden Bestimmungen nur dann erlaubnisfrei oder erlaubt, wenn die folgenden Regeln beachtet werden: 1. Der Fußgängerverkehr hat Vorrang. Darüber hinaus ist auf Fußgängerinnen und Fußgänger größtmögliche Rücksicht zu nehmen. 2. Für Fahrzeuge gilt Schrittgeschwindigkeit. 3. Rangiertvorgänge mit Lastkraftwagen sind von einer Hilfsperson zu überwachen. 4. Es gelten im Übrigen die Regeln der Straßenverkehrsordnung. 5. Der Aufenthalt von Fahrzeugen in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. 6. Die Behinderung von Zugängen zu Gebäuden und von Warenschächten ist zu vermeiden. 7. Das Parken in der Fußgängerzone ist nicht gestattet. (2) Ist es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgängerinnen und Fußgänger erforderlich, kann der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung zulässige Liefer- und Ladeverkehr für den Einzelfall	§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Absatz 1 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. eine nach dieser Satzung erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt, 2. eine Sondernutzung über den durch die Erlaubnis zugelassenen Umfang hinaus ausübt, 3. vollziehbaren Auflagen oder Bedingungen einer Sondernutzungserlaubnis zuwiderhandelt, 4. entgegen § 7 Absatz 4 nach Beendigung der Sondernutzung den früheren Zustand nicht oder nicht rechtzeitig wiederherstellt, 5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 5 oder § 8 Absatz 3 zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 StrWG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. (3) Straßenverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

untersagt werden.	
	§ 10 Übergangsregelung (1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben bis zum Ablauf ihrer Befristung oder bis zu ihrer Aufhebung wirksam, soweit sie nicht dieser Satzung, der jeweils geltenden Widmungs- oder Teileinziehungsverfügung oder straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen widersprechen. (2) Soweit bestehende Erlaubnisse mit dieser Satzung unvereinbar sind, entscheidet die Stadt über Anpassung, Widerruf oder Neuerteilung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
	§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Monheim am Rhein über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Turmstraße, Franz-Boehm-Straße, der Zollstraße und der Straße Freiheit vom 17.02.2022 außer Kraft.
V. Schlussbestimmungen	
§ 7 Widerruf und Rücknahme, Anordnung einer Sperre oder eines Verbots (1) Für den Fall, dass bei Antragsstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich wegfallen sind oder gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird, kann die Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen werden. Anstelle des Widerrufs bzw. der Rücknahme kann auch eine Aussetzung der Wirkungen der Erlaubnis für die Dauer von einem Monat bis zu	

einem Jahr erfolgen. Während dieser Zeit ist die erneute Erteilung einer Erlaubnis ausgeschlossen. (2) Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme einer Erlaubnis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Neuerteilung vor, so wird anstelle des Widerrufs oder der Rücknahme eine Sperre für die Wiedererteilung einer Erlaubnis angeordnet; Absatz 1 gilt entsprechend. (3) Wird die Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeiten im Rahmen einer erlaubnisfreien Fahrzeugbenutzung in einer Weise benutzt, die im Falle einer Erlaubnis deren Widerruf oder Rücknahme zur Folge hätte, so wird ein Verbot für die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.	
§ 8 Ordnungswidrigkeiten (1) Wer die Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeiten vorsätzlich oder fahrlässig mit Fahrzeugen benutzt, obwohl die Benutzung nach dieser Satzung weder erlaubnisfrei noch aufgrund dieser Satzung oder nach § 18 StrWG NRW erlaubt ist, benutzt die Straße ohne Erlaubnis im Sinne von § 59 Abs. 1 StrWG NRW und handelt ordnungswidrig. Das gilt auch für denjenigen, der inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen einer Erlaubnis zuwiderhandelt. (2) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 StrWG NRW handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den mit einer Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung	

Anwendung.	
§ 9 Inkrafttreten Die Satzung tritt am 14.04.2022 in Kraft.	